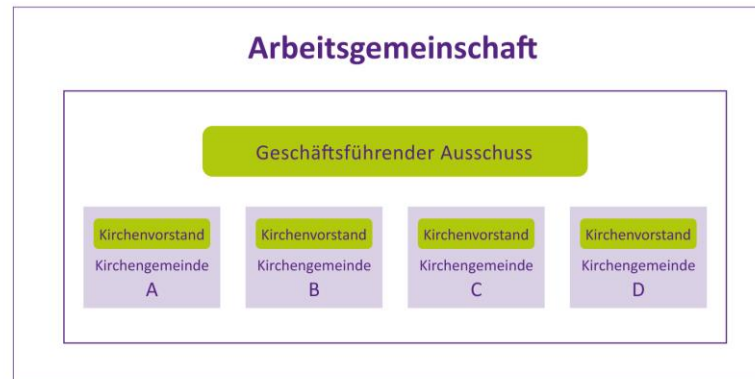
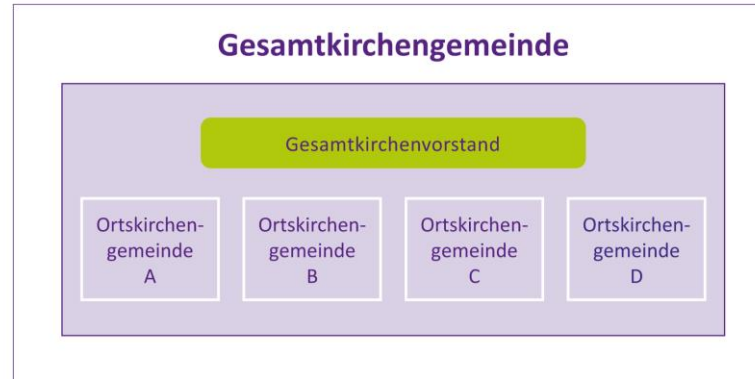


Licht
und Luft
zum
Glauben ekhn
2030

Rechtsformen der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum

Webinar

am 27. März 2023



	Gemeindezusammenschluss
Rechtsgrundlage	§ 4, 33 KGO
Arbeitsgrundlage	KGO
Was ist zu beschließen?	Kirchenvorstände schließen ein Vereinigungsvereinbarung durch übereinstimmende Beschlüsse
Wer entscheidet über die Bildung?	Kirchenleitung im Benehmen mit den Kirchenvorständen und dem DSV, § 4 Absatz 1 KGO
Wer genehmigt Satzungsänderungen?	Keine Satzung erforderlich
Wer genehmigt Satzungsänderungen?	Keine Satzung erforderlich
Zahl der Körperschaften	1
Zahl der Organe	ein Kirchenvorstand
Delegationsmöglichkeiten	Beschließende Ausschüsse gemäß § 44 Absatz 2 KGO
Haushalte	ein Haushalt
Aufgabenwahrnehmung	Der Kirchenvorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht auf einen Ausschuss zur selbständigen Wahrnehmung übertragen wurden.
Anstellungsträger	Kirchengemeinde
Grundstückseigentümer	Kirchengemeinde
Kombinierte Rechtsformen im Nachbarschaftsraum	Die fusionierte Kirchengemeinde kann Teil einer Gesamtkirchengemeinde oder einer Arbeitsgemeinschaft sein.

Rechtsformen der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum

Gesamtkirchengemeinde

	Gesamtkirchengemeinde
Rechtsgrundlage	§§ 42 ff. RegG
Arbeitsgrundlage	KGO und Satzung (§ 44 RegG)
Was ist zu beschließen?	Kirchenvorstände beschließen Satzung durch übereinstimmende Beschlüsse
Wer entscheidet über die Bildung?	Kirchenleitung auf Antrag der Kirchenvorstände im Benehmen mit dem DSV, § 43 RegG
Wer entscheidet über Satzungsänderungen?	Gesamtkirchenvorstand
Wer genehmigt Satzungsänderungen?	Kirchenverwaltung
Zahl der Körperschaften	1 + x (jede Ortskirchengemeinde)
Zahl der Organe	ein Gesamtkirchenvorstand
Delegationsmöglichkeiten	Ortskirchenvertretungen oder beschließende Ausschüsse
Haushalte	ein Haushalt
Aufgabenwahrnehmung	Gesamtkirchenvorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Satzung oder Beschluss des Gesamtkirchenvorstands auf die Ortskirchenvertretungen / Ausschüsse übertragen wurden.
Anstellungsträger	Gesamtkirchengemeinde
Grundstückseigentümer	die jeweilige Ortskirchengemeinde
Kombinierte Rechtsformen im Nachbarschaftsraum	Die Gesamtkirchengemeinde kann Teil einer Arbeitsgemeinschaft sein.

Rechtsformen der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum

Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss

	Arbeitsgemeinschaft
Rechtsgrundlage	§§ 4 ff. RegG
Arbeitsgrundlage	Satzung (§ 5 RegG)
Was ist zu beschließen?	KVs beschließen Satzung durch übereinstimmende Beschlüsse
Wer entscheidet über die Bildung?	die Kirchenvorstände - Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, § 5 Absatz 3 RegG.
Wer entscheidet über Satzungsänderungen?	Kirchenvorstände durch übereinstimmende Beschlüsse
Wer genehmigt Satzungsänderungen?	Kirchenverwaltung
Zahl der Körperschaften	jede Kirchengemeinde
Zahl der Organe	Geschäftsführender Ausschuss + je ein Kirchenvorstand pro Kgm.
Delegationsmöglichkeiten	Delegation auf den geschäftsführenden Ausschuss vorgegeben.
Haushalte	je ein Haushalt für jede Kgm. Die Mittel für die gemeinsamen Angelegenheiten können im Haushalt einer Kirchengemeinde zusammengefasst werden.
Aufgabenwahrnehmung	Geschäftsführender Ausschuss entscheidet in wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung anstelle der einzelnen KVs (§ 2d Absatz 1 RegG).
Anstellungsträger	eine der Kirchengemeinden (bei gemeinsamer Angelegenheit)
Grundstückseigentümer	die jeweilige Kirchengemeinde
Kombinierte Rechtsformen im Nachbarschaftsraum	Der Arbeitsgemeinschaft können auch Gesamtkirchengemeinden und / oder fusionierte Kirchengemeinden angehören.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Weitere Informationen unter

<https://unsere.ekhn.de/themen/ekhn2030.html>

<https://www.kirchenrecht-ekhn.de/list/synodalds>